



5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach dem Beschluss des Kreistages vom 14. April 2011 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2011 die nachfolgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Plön erlassen:

Art. 1

Die Hauptsatzung des Kreises Plön wird wie folgt geändert:

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Plön

1. § 4 wird neu gefasst

§ 4 Landrätin, Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 82% des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

Art. 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch frühestens am 1. Mai 2011 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Mai 2011 erteilt.

Plön, den 06.06.2011
K r e i s P l ö n
Die Landrätin

gez.

(Stephanie Ladwig)
-Landrätin-